



An den
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

18. September 2018



**Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der
Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Fünften Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem
Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im
Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO)
sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**

Vom X. Monat 2018

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist und insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses,
- in Verbindung mit § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
- des § 22b Absatz 5, des § 23 Absatz 2, des § 24 Absatz 1 und 2, des § 42q Absatz 1 und des § 124b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), von denen durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) § 22b Absatz 5, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 1 und 2 und § 124b Satz 1 neu gefasst worden sind und § 42q eingefügt worden ist,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
- des § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (GV. NRW. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „40,“ die Angabe „46,“ eingefügt.

b) Nummer 14 wird aufgehoben.

c) Nummer 15 wird Nummer 14 und wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „43“ durch die Angabe „46“ ersetzt.

cc) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschulen und Studierendenwerke können bis 31. Juli 2016 auch das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen als zuständige Stelle wählen, wobei die Wahlerklärung schriftlich gegenüber dem Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen abzugeben ist“ durch die Wörter „das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird das Wort „übergeht“ durch die Wörter „übergegangen ist“ ersetzt.

d) Die Nummern 16 und 17 werden die Nummern 15 und 16.

3. In § 7 wird die Angabe „Abs. 1-7“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7“ ersetzt.

4. In § 8 Nummer 1 werden die Wörter

„des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums,“

durch die Wörter

„des für Schule und Bildung zuständigen Ministeriums,
des für Kultur und Wissenschaft zuständigen Ministeriums,
des für Kommunales zuständigen Ministeriums,“

ersetzt.

5. In § 9 werden die Wörter „in Werkstätten für behinderte Menschen“ gestrichen.

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 wird aufgehoben.

b) Nummer 14a wird Nummer 14 und Buchstabe e Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen ist zuständig, falls es durch eine diesem gegenüber bis zum 31. Juli 2016 schriftlich abgegebene Wahlerklärung der Hochschule oder des Studierendenwerkes als zuständige Stelle gewählt worden ist.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften“.**

b) In Absatz 1 wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für bis einschließlich zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] eingestellte Auszubildende richtet sich die Bestimmung der zuständigen Stelle nach der bis einschließlich zum [einsetzen: Datum der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Begründung

Durch die Änderungsverordnung werden im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen sowie Angleichungen bei bestimmten Ausbildungsberufen vorgenommen.

Zu Artikel 1

Zu Art. 1 Nummer 1
Redaktionelle Änderungen

Zu Art. 1 Nummer 2 Buchstabe a

Zu aa:
Anpassung an geänderte Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu bb:
In § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung ist bisher nicht geregelt, dass das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, als zuständige Stelle für die Berufsbildung im Sinne des § 73 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz, gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz über die Zulassung zur Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter und Verwaltungsfachangestellte der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung entscheidet. Hierdurch ist in diesem Bereich bisher ausschließlich die Ausbildungsbehörde für die Zulassung zur Abschlussprüfung zuständig. Dies wird nunmehr abgeändert.

Zu Art. 1 Nummer 2 Buchstabe b
Es wird nicht mehr für den Ausbildungsberuf Fachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation ausgebildet. Der Ausbildungsberuf ist 2014 aufgegangen in dem Ausbildungsberuf „Kaufmann und Kauffrau für Büromanagement“. Die Angaben sind insoweit obsolet geworden. Die bisherigen Folgenummerierungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. 1 Nummer 2 Buchstabe c

Zu aa:
Durch die Änderung zu Buchstabe a erfolgt eine Anpassung an geänderte Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu bb:
Siehe Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b. Durch diese Änderung wird geregelt, dass das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen als zuständige Stelle gemäß § 46 BBiG Entscheidungen über die Zulassung zur Abschlussprüfung trifft.

Zu cc:
Durch die Änderungen werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, da die in der Regelung genannte Frist zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Zu Art. 1 Nummer 2 Buchstabe d
Redaktionelle Änderung

Zu Art. 1 Nummer 3
Redaktionelle Änderung

Zu Art. 1 Nummer 4
Anpassung an geänderte Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung.

Zu Art. 1 Nummer 5
Durch die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung – GFABPrV – (BGBl. Teil I Nr. 61, Seite 2909 – 2913) soll die berufliche Handlungsfähigkeit der Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung erweitert werden. Die Fachkraft soll in der Lage sein, personenzentrierte berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen für behinderte Menschen durchzuführen, um ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen von der Fachkraft zwar insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführt werden. Es erfolgt aber eine Erweiterung auf andere Bereiche der Arbeits- und Berufsförderung mit inhaltlich vergleichbarem Leistungsspektrum. Damit die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe weiterhin die zuständigen Stellen für die Berufsqualifikation „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ bleiben, ist eine Änderung des § 9 BBiGZustVO erforderlich.

Zu Art. 1 Nummer 6

Zu a:
Mit Wegfall des Ausbildungsberufs Fachangestellter und Fachangestellte für Bürokommunikation sind auch diese Angaben obsolet geworden. Die Folgenummerierung wird entsprechend angepasst. Die Stelle „14a“ kann entfallen.

Zu b:
Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen, da die in der Regelung genannte Frist zwischenzeitlich abgelaufen ist.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Zu a:
Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu b:
Redaktionelle Anpassung.

Zu c
Klarstellung.

Zu Artikel 2

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten der Änderungen.